

Satzung

des

CVJM Perouse e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Perouse e.V.
(abgekürzt = CVJM)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Perouse.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg
eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V.
im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch
dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der
CVJM angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als
Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für
die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der
Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in
Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck,
solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche
Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und
Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine
Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen,
das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer
entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen.
Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern
und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die
weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt
heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die
Arbeit mit allen jungen Menschen.“
(Beschluss des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes
in Deutschland e.V.)

- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Gruppenabende, Sport, Spiel und Musik, Freizeiten, Vorträge, Seminaren, Outdoorveranstaltungen und gemeinsame Unternehmungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.
- (4) Der Verein bezweckt durch die Erfüllung seiner Aufgaben die Förderung der Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke - im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18 Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden:
- (3) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (4) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Vorstand oder Ausschuss gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den Antrag zur Aufnahme als unterstützendes Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Wechsel zwischen aktiver Mitgliedschaft und unterstützender Mitgliedschaft ist möglich. Über den Antrag zum Wechsel entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen jeweilige Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
Einzelne Mitglieder können aufgrund besonderer Umstände durch den Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluß aus dem Verein, durch Weigerung der Beitragszahlung oder durch Tod. Der Ausschluß kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- (7) Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in folgende Sparten: Jungscharen, Jungenschaft, Mädchenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise, Hauskreise, Posaunenchor und Sportgruppen.
- (2) Diese Gliederung kann durch Beschluß des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Sparten, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

§ 6 Leitung und Vertretung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

In Vorstand und Ausschuss können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

a) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder dem Kassier.
Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuß beraten.
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
Wiederwahl ist möglich.
Sollte kein Amt des Vorstandes bei der Wahl besetzt werden können, so bleibt der alte Vorstand noch weitere 3 Monate (kommissarisch) im Amt um in dieser Zeit eine Sonderhauptversammlung einzuberufen mit dem Ziel einen neuen Vorstand zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter oder Kassier, leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschußsitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier, vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Anträge von finanziell schwachen Mitgliedern zur Ermäßigung oder Befreiung von der Teilnahmegebühr an Freizeiten, Veranstaltung oder Schulungen des CVJM.

b) Der Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuß (somit im Gesamten sieben Mitglieder).

- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.
Ausschußmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.
Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein.
Die Ausschußmitglieder werden in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
Durch die Wahl des Ausschusses müssen mind. zwei verantwortliche Gruppen-Mitarbeiter dem Ausschuß angehören.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes kommt das mit der nächsten Stimmenzahl gewählte Vereinsmitglied in den Ausschuß.
- (4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter oder Kassier anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Ausschussmitglied, welches das Protokoll schreibt zu unterzeichnen.
- (6) Der Ausschuß ist vor allem zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins § 5 (1),
 - b) die Jahresplanung
 - c) die Einsetzung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Verwaltung des Vermögens.
(Die Veräußerung von Haus- und Grundbesitz, sowie die Beschließung von Bauvorhaben kann jedoch nur die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen kann jedoch nur die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen)

- e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung

c) Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist im ersten Kalendervierteljahr eine Mitglieder-Jahreshauptversammlung abzuhalten.
Die Versammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuß jederzeit einladen.
- (2) Ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhandlungspunkte verlangen.
Der Vorsitzende ist dann verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Für die Einberufungsfrist gilt Ziffer (1).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muß, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sollen sein:
 - a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Ausschusses,
 - d) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Sparten,
 - e) Wahlen zum Vorstand und Ausschuß, soweit Wahlen anstehen, und Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Beratung der Anträge der Mitglieder.
Die Anträge sind jedoch 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorzubringen.
 - g) Vorausplanungen
 - h) Diskussionen
 - i) Sonstiges
- (5) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, hat ein Ausschussmitglied ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und von dem Ausschussmitglied, welches das Protokoll schreibt zu unterzeichnen.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. § 2 (1) a) und b) (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.
- (7) Im Übrigen ist einfache Mehrheit bei Beschlüssen und Wahlen genügend (Ausnahmen: bei Wahlen zum Vorstand und Satzungsänderung) Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Bei Wahlen ist zuvor ein Wahlausschuß und ein Wahlleiter zu berufen.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den berufenen Kassenprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins, sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit dienen,
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - b) Opfer, Spenden und Zuschüsse.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch:
einen Beschluß der Mitgliederversammlung.
Dieser Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins,
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Perouse, welche es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
Dabei dürfen der Grundbesitz und die Immobilien nicht innerhalb der ersten 10 Jahre nach Auflösung des Vereins verkauft werden.
- (3) Sollte in der Folgezeit auf Grund der bei der Auflösung des Vereins gültigen Satzung (§ 2) sich ein neuer Verein bilden, mit dem Ziel des jetzigen Vereins, so hat die Evangelische Kirchengemeinde Perouse das empfangene Vermögen nach seinem jeweiligen Bestand ohne Zinsvergütung für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.